

Darlehensvertrag über ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Präambel

Die homepoint investment & development GmbH, Schönhauser Allee 161a, 10435 Berlin, eingetragen im Handelsregister des AG Charlottenburg unter HRB 149377 B, vertreten durch ihren Geschäftsführer Robert Besir („**Darlehensnehmer**“) ist Trägerin des kürzlich gestarteten Bauprojekts „Student Living II“ in der Alfred-Jung-Straße 12 in 10369 Berlin-Lichtenberg und benötigt hierfür Kapital.

Zur Finanzierung dieses Projekts nimmt der Darlehensnehmer Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („**Darlehen**“) von verschiedenen Investoren („**Investor(en)**“), gemeinsam mit dem Darlehensnehmer die „**Parteien**“, einzeln die „**Partei**“) auf. Zwischen dem einzelnen Investor und dem Darlehensnehmer kommt demnach ein Darlehensvertrag über ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt („**Darlehensvertrag**“) zustande.

Die Darlehen werden über die Plattform der Zinsbaustein GmbH, Hardenbergstraße 32, 10623 Berlin („**Anbieter**“) mittels Crowdfunding (Schwarmfinanzierung) vergeben. Crowdfunding bedeutet, dass unterschiedliche Investoren unterschiedlich hohe, aber identisch ausgestaltete Investitionen in Form von Darlehen in das entsprechende Projekt während eines bestimmten Zeitraumes („**Angebotsfrist**“) tätigen können.

Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt über die secupay AG, Goethestr. 6, 01896 Pulsnitz („**Zahlungsabwickler**“ und gleichzeitig „**Treuhänder**“). Der Treuhänder hält die getätigten Investitionen für den Darlehensnehmer bis zum Ende der Angebotsfrist zuzüglich der zweiwöchigen gesetzlichen Widerrufsfrist auf einem oder mehreren Konten bei einem oder mehreren deutschen Kreditinstituten. Nach Ende der Angebotsfrist (Ziff. 1 des Darlehensvertrags) und dem Ablauf der zweiwöchigen gesetzlichen Widerrufsfrist sowie der Erklärung des Anbieters gegenüber dem Treuhänder, dass die Auszahlungsvoraussetzungen (Ziff. 7.3 des Darlehensvertrags) erfüllt sind, leitet dieser die Darlehensvaluta an den Darlehensnehmer weiter. Bei der Rückabwicklung weist der Darlehensnehmer das gesamte ihm überlassene Kapital samt Zinsen in einer Summe an das Treuhandkonto an. Dort wird das Geld vom Treuhänder für die einzelnen Investoren bis zu den entsprechenden Auszahlungen an die Investoren gehalten. Sollte sich die bis zur vollständigen Erfüllung der gesicherten Nachrangdarlehensforderung beim Zahlungsabwickler angegebene Kontoverbindung des Investors ändern, ist dieser verpflichtet dem Treuhänder die abweichende neue Kontoverbindung unter Angabe der persönlichen Transaktionsnummer unverzüglich mitzuteilen. Auszahlungsverzögerungen, die auf einer dem Zahlungsabwickler fehlerhaft oder nicht unverzüglich mitgeteilten Bankverbindung beruhen, hat der Investor zu vertreten.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Angebotsfrist/Funding-Schwelle

Die Investoren können in das auf der Plattform des Anbieters vorgestellte Projekt vom 25.11.2017 bis 18.12.2017 investieren. Das Angebot endet entweder mit Ablauf des 18.12.2017 oder frühzeitig, wenn der Zielbetrag iHv EUR 950.000 erreicht wurde („Ende der Angebotsfrist“). Die Investoren werden nach Ende der Angebotsfrist in Textform (E-Mail bzw. Veröffentlichung auf zinsbaustein.de) durch den Anbieter über den tatsächlich erreichten Darlehensbetrag informiert.

2. Zustandekommen des Darlehensvertrags, Zahlungsfrist, Zahlungsabwicklung

2.1 Mit Tätigen der Investition über die Plattform des Anbieters mittels Drückens des Buttons „Jetzt zahlungspflichtig investieren“ kommt zwischen den Parteien ein Darlehensvertrag über den vom Investor gewählten Betrag zustande.

2.2 Der Investitionsbetrag muss innerhalb von 5 Werktagen ab Vertragsschluss auf dem angegebenen Treuhandkonto gutgeschrieben sein („**Zahlungsfrist**“).

2.3 Mit Gutschrift und Belassen des Investitionsbetrages auf dem Treuhandkonto des Zahlungsabwicklers hat der Investor seine gesamte Verbindlichkeit gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

2.4 Nach Ende der Angebotsfrist, dem Ablauf der Widerrufsfrist sowie dem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen leitet der Treuhänder die gesamte Summe der getätigten Investitionen an den Darlehensnehmer weiter.

2.5 Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass die Zahlungsabwicklung an und vom Darlehensnehmer über den Zahlungsabwickler als Treuhänder erfolgt. Der Anbieter ist an der Zahlungsabwicklung nur soweit beteiligt, als dieser den Parteien auf der Plattform die entsprechenden Informationen bereitstellt und Willenserklärungen zwischen den Parteien übermittelt. Der Anbieter ist niemals im Besitz von Investorengeldern und kann demnach vom Investor dahingehend auch nicht in Anspruch genommen werden.

3. Laufzeit, Verzinsung, Darlehenszweck

3.1 Das Darlehen hat eine Laufzeit von 26 Monaten. Die Laufzeit beginnt mit Auszahlung der Darlehensvaluta durch den Treuhänder an den Darlehensnehmer.

3.2 Vom Beginn der Darlehenslaufzeit bis zur tatsächlichen Rückzahlung an den Investor wird das Darlehen mit 5,25% pro Jahr verzinst. Beginnend mit dem Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bis zum Beginn der Darlehenslaufzeit zahlt der Darlehensnehmer zudem eine Bereitstellungsgebühr in Höhe des Darlehenszinssatzes an den Investor. Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß der deutschen Zinsmethode 30/360. Zinseszinsen werden nicht gewährt.

3.3 Das Darlehen darf ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden, der auf der Plattform des Anbieters dargestellt wurde und im Rahmen des Vermittlungsvertrages

zwischen Anbieter und Darlehensnehmer vereinbart wurde. Der Darlehensnehmer wird hierüber gemäß Ziffer 5 Bericht erstatten.

4. Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

4.1 Die Parteien vereinbaren übereinstimmend, dass der Investor seine gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus diesem Darlehensvertrag gegenüber dem Darlehensnehmer dann nicht geltend machen darf, wenn dies zur Zahlungsunfähigkeit gemäß § 17 Insolvenzordnung (InsO) oder Überschuldung gemäß § 19 InsO des Darlehensnehmers führen würde.

4.2 Im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Darlehensnehmers treten die Forderungen des Investors aus diesem Darlehensvertrag gemäß § 39 Abs. 2 InsO im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Forderungen aller jeweiligen übrigen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück. Die Forderungen des Investors dürfen nur aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus sonstigen freien Vermögen des Darlehensnehmers beglichen werden, dass nach Befriedigung aller übrigen, dem Investor vorrangigen Gläubiger verbleibt.

4.3 Die Ansprüche sämtlicher Investoren, die gleichlautende Nachrangdarlehensverträge mit dem Darlehensnehmer geschlossen haben, sind untereinander gleichrangig.

5. Reporting während der Laufzeit

5.1 Dem Investor werden mindestens quartalsweise vom Darlehensnehmer ausschließlich über die Plattform „zinsbaustein.de“ Informationen zum Fortschritt der Projektentwicklung mitgeteilt.

5.2 Zusätzlich zu den zur Verfügung gestellten Informationen kann der Investor über besondere Ereignisse informiert werden, welche aus Sicht des Darlehensnehmers Einfluss auf die geplante Projektlaufzeit oder die zu erwartenden Erlöse des Projekts haben könnten. Die Einschätzung zur Relevanz von Ereignissen in diesem Sinne obliegt hierbei dem Darlehensnehmer; es besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Veröffentlichung von Informationen über die in 5.1 genannten Fortschrittsberichte hinaus.

6. Rückzahlung, Kündigung

6.1 Das Darlehen ist endfällig. Kapital samt Zinsen werden demnach – vorbehaltlich der Regelungen in 6.2 und 6.3 – zusammen am Ende der Laufzeit über den Treuhänder an den Investor zurückbezahlt („**Rückzahlungstag**“).

6.2 Die Parteien vereinbaren, dass der Darlehensnehmer die Option hat, das Darlehen samt den bis dahin angefallenen Zinsen bereits bis zu 6 Monate vor Laufzeitende ohne Vorfälligkeitsentschädigung vollständig zurück zu bezahlen („**Rückzahlungsoption**“).

6.3 Der Darlehensnehmer hat zudem das Recht, jährlich Zinszahlungen in Höhe

der bis zum jeweiligen Stichtag aufgelaufenen Zinsen zu tätigen („Sonderzahlungen“). Die erste Sonderzahlung kann frühestens ein Jahr nach Darlehensbeginn erfolgen.

6.4 Nimmt der Darlehensnehmer die Option zu Sonderzahlungen in Anspruch, muss dies dem Investor schriftlich mindestens 4 Wochen vor Auszahlung mitgeteilt werden. Der Investor hat in diesem Fall kein außerordentliches Kündigungsrecht.

6.5 Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass etwaig anfallende Steuern, Abzüge oder dergleichen von diesem selbständig zu erklären und abzuführen sind. Der Darlehensnehmer führt keine Steuern, Abzüge und dergleichen für den Investor ab. Die Parteien sind sich darüber einig, dass im Vertragsverhältnis zwischen den Parteien keine rechtliche oder steuerrechtliche Beratung erfolgt und dass der Investor die Verantwortung dafür trägt, sich ausreichend beraten zu lassen.

6.6 Während der Laufzeit des Darlehens besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.

6.7 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung beider Parteien bleibt hiervon unberührt.

7. Sicherheiten/Auszahlungsvoraussetzungen

7.1 Die Gesellschafter des Darlehensnehmers verpflichten sich gegenüber der Treuhänderin, bis zur Erfüllung der Nachrangdarlehensforderung weder Teile des eingebrachten Eigenkapitals und/ oder Gewinne noch in sonstiger Weise Liquidität den Konten des Darlehensnehmers zu entnehmen.

7.2 Der Investor nimmt zur Kenntnis, dass der Darlehensnehmer darüber hinaus zur Besicherung des Darlehens keinerlei Sicherheiten bestellt. Aufgrund des fortgeschrittenen Projektstandes wird eine Fremdfinanzierung bereits in Anspruch genommen. Hierbei wurden bankübliche Auszahlungsvoraussetzungen geprüft.

7.3 Für eine Auszahlung der Darlehenssumme an den Darlehensnehmer müssen kumulativ folgende Voraussetzungen, welche ausschließlich vom Anbieter zu überprüfen und festzustellen sind, vorliegen („**Auszahlungsvoraussetzungen**“):

1. Nachweis über zusätzliche Einbringung EUR 1.000.000 von dem Darlehensnehmer
2. Nachweis über Baugestattungs- /Bauverpflichtungs- und Nutzungsvertrag
3. Vorlage gezeichneter GU-Verträge mit Fa. Dunkel für Tiefbau und Fa. G&S für Hochbau
4. Vorlage gezeichneter Betreiber/Pachtvertrag mit der Bürgermeister-Reuter-Stiftung
5. Vorlage LOI Catella Real Estate AG

8. Auflösende Bedingungen

8.1 Dieser Nachrangdarlehensvertrag mit qualifiziertem Rangrücktritt wird auflösend bedingt geschlossen für die nachfolgenden Fälle:

1. dem Darlehensnehmer sind bereits Annahmen zugegangen, die sich insgesamt auf einen Nachrangdarlehensbetrag in Höhe des maximalen Darlehensbetrags belaufen; oder
2. der Investor hat den Nachrangdarlehensvertrag mit dem Darlehensnehmer wirksam widerrufen; oder
3. der Investor hat nicht bis zum fünften Werktag nach Vertragsschluss („Zahlungsfrist“) den vereinbarten Nachrangdarlehensbetrag dem Treuhandkonto des Zahlungsabwicklers vollständig gutgeschrieben und dort belassen

8.2 Für den Fall, dass eine der auflösenden Bedingungen eingetreten ist, wird die Zinsbaustein GmbH als Bevollmächtigte des Darlehensnehmers, den Investor hierüber unverzüglich informieren; sofern in diesen Fällen der Nachrangdarlehensbetrag dem Treuhandkonto bereits gutgeschrieben und auf diesem belassen wurde, wird der Treuhänder dem Investor unverzüglich das Nachrangdarlehen in voller Höhe erstatten. Eine Verzinsung des Nachrangdarlehens findet in diesem Fall nicht statt.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.

9.2 Sind einzelne Bestimmungen dieses Darlehensvertrags unwirksam, berührt dies die übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die der ursprünglichen Bestimmung sinngemäß entspricht. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

9.3 Die Parteien vereinbaren, dass mit jedem Verweis in diesem Darlehensvertrag auf Schriftlichkeit die Textform (z.B. Email) gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gemeint ist. Die gesamte Kommunikation zwischen den Parteien kann in elektronischer Form erfolgen.

9.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Darlehensvertrags bedürfen der Textform. Dies gilt ebenso für die Abänderung der Formvorschrift.

9.5 Dieser Darlehensvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts und aller internationalen Kollisionsnormen. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Berlin.